

# Antrag für eine Fahrberechtigung - Merkblatt

BTB - Stiftung Behindertentransport Kanton Bern, Schwarztorstrasse 32, Postfach, 3000 Bern 14

www.stiftung-btb.ch

15.03.2011

## Wie kann ein Antrag gestellt werden?

- Als erstes wenden Sie sich an die zuständige Beratungsstelle:

Pro Infirmis für Personen im Erwerbsalter  
Pro Senectute für AHV-Bezüger/innen  
Insieme für Geistig Behinderte  
BRSB für Sehbehinderte

Bei diesen Stellen erhalten Sie das Antragsformular. Man wird Sie dort ebenfalls gerne über den Behindertentransport und allgemeine Fragen der Mobilität beraten. Auf Wunsch bekommen Sie auch Hilfe beim Ausfüllen des Formulars.

- Das Formular muss Ihrem Hausarzt zur Erstellung der **Ärztlichen Bescheinigung** zugestellt werden; diese hat auf dem Formular zu erfolgen (bitte keine separaten Arztzeugnisse). **Erneuerungsanträge:** eine neue ärztliche Bescheinigung ist nötig, wenn Ihr **alter Ausweis nur ein Jahr oder weniger lange gültig war**.
- Als Beilage wird benötigt:

aktuelles **Passfoto**

- Das vollständig ausgefüllte Formular inkl. Beilagen senden Sie bitte an die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern; **Adresse: Stiftung BTB, Schwarztorstrasse 32, Postfach, 3000 Bern 14. Diese Stelle ist zuständig für Abklärung und Entscheid Ihres Antrages sowie für die Abgabe der Fahrberechtigungen.**
- Bei Unklarheiten wird man mit Ihnen Kontakt aufnehmen und evtl. ergänzende Angaben verlangen oder sich bei Bedarf mit Ihrem Arzt in Verbindung setzen.
- Innert ca. 2 - 3 Wochen erhalten Sie den Ausweis oder einen ablehnenden Bescheid mit Information über allfällige Rekursmöglichkeiten. Falls weitere Abklärungen nötig sind, wird man sich ebenfalls innert dieser Frist mit Ihnen in Verbindung setzen. Wir bitten Sie, sich vor Ablauf dieser Frist nicht telefonisch nach dem Verbleib des Ausweises zu erkundigen, da solche telefonischen Auskünfte aufwendig sind und den Ablauf zusätzlich verlängern.

## Wichtige Hinweise

**Mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Ausweise, die aufgrund unwahrer Angaben ausgestellt wurden, können entzogen werden.**

Fahrberechtigung: Wer hat Anspruch? (Hinweise für Antragstellende und Ärzt/innen)

## Für welchen Fahrzweck?

Die vom Kanton ausgerichteten Subventionen dienen für **Freizeitfahrten** von mobilitätsbehinderten Menschen ab 16 Jahren, die infolge ihrer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel (Tram, Bus, Vororts-Bahn) nicht benutzen können. Warum „Freizeitfahrten“? Fahrten mit einem *anderen* Zweck (z. B. Arbeitsfahrten) sind durch die IV oder andere Quellen finanziert. Freizeitfahrten beinhalten: Aktivitäten zur Teilnahme am familiären und gesellschaftlichen Leben in der näheren Umgebung; z. B. Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten, Einkäufe etc. sowie Kontrollbesuche beim Arzt/Zahnarzt.

**Nicht subventioniert** sind also Fahrten

- zur Arbeit / in eine Schule
- in eine Eingliederungsstätte
- in Wohnheime, Tagesstätten, Heilanstalten

Bei Fragen zur Finanzierung solcher Fahrten wird Ihnen die Beratungsstelle (s. Adressen) gerne weiterhelfen.

## Anspruch nach Behinderungsart

### Anspruch haben:

- Personen im Rollstuhl
- Chronisch gehbehinderte Personen, die nicht in ein öffentliches Nahverkehrsmittel (Tram, Bus, Bahn) einsteigen / aussteigen können
- Chronisch gehbehinderte Personen, die die Haltestelle zum nächsten öffentlichen Nahverkehrsmittel nicht selbständig erreichen und eine Strecke von ca. 200 m (Richtwert) nicht gehen können.
- Blinde, sehbehinderte Personen: Das Erkennen von Strassenverläufen und die Orientierung in unbekanntem öffentlichen Gebieten ist den betreffenden Personen nicht möglich. Zusätzlich sind die von der IV für Sehbehinderte formulierten Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erfüllt. Diese lauten: „Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Visus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt. Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder eine Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass hat. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).“
- Geistig behinderte Personen, die nicht selbständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, aber nicht dauernd eine Begleitperson benötigen. Sie können dem Taxifahrer ihr Endziel in irgendeiner Form kommunizieren; und sie können sich vom Verlassen des Taxis an (z.B. Trottoirrand) selbständig an ihr Endziel begeben.
- Psychisch behinderte Personen: Die psychische Behinderung ist so einschränkend, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich ist (z.B. bei Panikattacken, Phobien usw.). Fahrberechtigt sind nur Personen, die zuhause oder in einer WG wohnen, nicht aber Personen in Heimen und Kliniken.

**Vorübergehende Gehbehinderungen** ergeben keinen Anspruch auf eine Fahrberechtigung. Der Behindertentransport kann **keine Begleitfunktion** übernehmen.

## Beratungsstellen

## **Pro Senectute-Beratungsstellen für AHV-Bezüger/innen**

Region Bern ( <i>Bern, Laupen, Seftigen, Schwarzburg</i> )	Tel. 031 359 03 03
Region Berner Oberland ( <i>Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Thun</i> )	Tel. 033 226 60 60
Region Berner Oberland ( <i>Interlaken, Oberhasli</i> )	Tel. 033 826 52 52
Region Biel/Bienne Seeland ( <i>Biel-Bienne</i> )	Tel. 032 328 31 11
Region Biel/Bienne Seeland ( <i>Aarberg, Büren, Erlach, Nidau</i> )	Tel. 032 384 71 46
Région Jura bernois ( <i>Courtelary, Moutier, La Neuveville</i> )	Tel. 032 482 67 00
Region Emmental-Oberaargau ( <i>Burgdorf, Fraubrunnen</i> )	Tel. 034 420 16 50
Region Emmental-Oberaargau ( <i>Konolfingen</i> )	Tel. 031 790 00 10
Region Emmental-Oberaargau ( <i>Aarwangen, Wangen</i> )	Tel. 062 916 80 90
Region Emmental-Oberaargau ( <i>Signau</i> )	Tel. 034 402 38 13

## **Pro Infirmis-Beratungsstellen für Personen im Erwerbsalter**

<b>Bern</b> , Brunngasse 30, Postfach, 3000 Bern 7	Tel. 031 313 57 57
<b>Biel / Bienne-Jura bernois</b> , Reitschulstrasse 5, Postfach, 2500 Biel 3	Tel. 032 329 32 32
<b>Burgdorf / Langenthal</b> , Poststrasse 10, Postfach, 3401 Burgdorf	Tel. 034 428 55 55
<b>Thun</b> , Niesenstr. 1, Postfach, 3601 Thun	Tel. 033 225 55 00

## **insieme Kanton Bern für Menschen mit einer geistigen Behinderung**

Wasserwerkstrasse 3, Postfach 247, 3000 Bern 13	Tel. 031 311 42 10
---	--------------------

## **Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde**

Zähringerstrasse 52, 3012 Bern	Tel. 031 750 51 51
--------------------------------	--------------------